



P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herr Regierungsrat Ernst Landolt  
Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements  
Kanton Schaffhausen  
Mühlentalstrasse 105  
8200 Schaffhausen

Unser Zeichen: NKVF  
Bern, 8. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation<sup>1</sup> der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 11. Februar 2020 das Kantonale Gefängnis Schaffhausen im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung, die psychiatrische Versorgung und die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.<sup>2</sup>

Die Kommission unterhielt sich während ihres Besuches mit einigen der anwesenden inhaftierten Personen<sup>3</sup>, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie telefonisch mit dem zuständigen Arzt und dem Psychiater. Sie erlebte einen offenen und freundlichen Empfang. Alle Mitarbeitenden standen der Delegation jederzeit zur Verfügung und die Delegation erhielt Zugang zu den gewünschten Unterlagen.<sup>4</sup> Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Kommission der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit.

Die Kommission stellte fest, dass die Videoaufnahmen in den Disziplinar- und Sicherheitszellen mit einer Ausnahme auch die Toilettenbereiche erfassen. **Sie empfiehlt, die Privatsphäre im Toilettenbereich der Zellen bei der Videoüberwachung zu wahren.** Ebenso stellte die Kommission fest, dass Personen im Arrest aus organisatorischen Gründen lediglich ein Spaziergang von 30 Minuten gewährt wird. **Die Kommission weist darauf hin, dass der**

---

<sup>1</sup> Bestehend aus Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel (Delegationsleiterin und Kommissionmitglied), Giorgio Battaglioni (Vize-Präsident), Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin), Mirjam Grüter (Praktikantin).

<sup>2</sup> Art. 30 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

<sup>3</sup> Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 37 Personen in der Einrichtung. Darunter waren drei weibliche Inhaftierte.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

**Spaziergang als fundamentales Grundrecht der Inhaftierten ungeachtet der baulichen und organisatorischen Voraussetzungen täglich während mindestens einer Stunde zu gewährleisten ist.<sup>5</sup>**

Die Kommission stellte ausserdem fest, dass die materiellen Haftbedingungen im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen sich insbesondere nachteilig auf die Situation der weiblichen Inhaftierten auswirken. So werden diese zellenweise getrennt von den Männern untergebracht und unabhängig vom Haftregime während 23 Stunden in den Zellen eingeschlossen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass Zelleneinschlüsse von mehr als 20 Stunden unangemessen sind und empfiehlt, die Zelleneinschlusszeiten zu reduzieren.<sup>6</sup> Ebenso empfiehlt sie, Massnahmen zur Einrichtung eines Zellenttraktes nur für weibliche Inhaftierte zu treffen.** Mit Ausnahme von Strickaufträgen, welche in den Zellen erledigt werden, haben die weiblichen Inhaftierten keinen Zugang zu Arbeitsmöglichkeiten. **Gestützt auf internationale Vorgaben empfiehlt die Kommission, das Angebot an sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten für weibliche Inhaftierte zu installieren bzw. zu erweitern.<sup>7</sup>** Die Kommission stellte fest, dass weibliche Inhaftierte kostenlosen Zugang zu Hygieneartikeln haben, jedoch die Duschen von ihnen nur dreimal wöchentlich genutzt werden können. **Unter Berücksichtigung der besonderen Hygienebedürfnisse von Frauen, empfiehlt die Kommission, den täglichen Zugang zur Dusche zu ermöglichen.**

Die Kommission stellte fest, dass die Gesundheitsversorgung durch einen externen Arzt während der wöchentlichen Visite gewährleistet wird. Sie begrüsst insbesondere, dass die Gesundheitsversorgung kostenlos ist und gynäkologische Untersuchungen sowie psychiatrische Abklärungen bei Bedarf zeitnah und zweckmässig organisiert werden. Nichtsdestotrotz stellte sie fest, dass aufgrund des fehlenden Gesundheitsdienstes u.a. epidemienrechtliche Vorgaben wie die systematische Eintrittsuntersuchung durch Gesundheitspersonal nicht umgesetzt werden können. Hingegen haben die inhaftierten Personen Zugang zu Substitutions-therapien. **Die Kommission empfiehlt, im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen einen infrastrukturell und personell adäquat dotierten Gesundheitsdienst einzurichten und die epidemienrechtlichen Vorgaben umzusetzen.<sup>8</sup>**

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Wir bedanken uns für die wertvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Mader  
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

---

<sup>5</sup> Vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 23 Ziff. 1; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 27.1; CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 48; CPT/Inf(2015)44, Anhang. Vgl. auch BGE 118 Ia 360, E. 3c S. 364.

<sup>6</sup> Vgl. bspw. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Gefängnis Zürich vom 25. August 2017, Ziff. 15.

<sup>7</sup> Vgl. Bangkok-Regeln, Regeln 1 und 42; CPT/Inf(2000)13-part, Ziff. 25.

<sup>8</sup> Art. 30 EpV.